

Geschäfts- und Verwaltungsordnung des Deutschen Basketball Bundes e. V.

- Beschlossen vom BUNDESTAG 1976 (Hannover).
Änderungen wurden 1978 (Deidesheim), 1980 (Wuppertal), 1982 (Erlangen), 1984 (Berlin), 1986 (Kirchheimbolanden), 1988 (Damp 2000), 1990 (Hagen), 1991 (Burghausen), 1992 (Dortmund), 1993 (Stolberg-Harz) und 1994 (Herdecke), 1995 (Osnabrück), 1996 (Berlin), 1997 (Bremen), 1999 (Gera), 1999 (Bad Kreuznach), 2000 (Trier), 2001 (Rotenburg/Fulda), 2002 (Travemünde), 2005 (Binz), 2006 (Rust), 2008 (Dessau), 2010 (Bad Kreuznach), 2012 (Gotha) und 2017 (Freiburg) beschlossen. -

§ 1 Allgemeines

Die Geschäfts- und Verwaltungsordnung des DBB regelt die Organisation, Arbeit und die Verwaltung des DBB, seiner Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte sowie deren Zusammensetzung.

Bundestag

§ 2 Offizielle Teilnehmer

- ➊ Offizielle Teilnehmer sind die Delegierten der Landesverbände und der Bundesligen, die Mitglieder des Präsidiums, der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses (RA), die durch die Bundesliga-Ausschüsse gewählten Vertreter, die Vorsitzenden der Kommissionen, die Kassenprüfer und die leitenden hauptamtlichen Mitarbeiter des DBB.
- ➋ Die offiziellen Teilnehmer sind in eine Liste, die Teil des Protokolls ist, aufzunehmen. Die Delegierten sind gesondert aufzuführen.

§ 3 Delegierte

Jeder Landesverband hat seine Delegierten vor Beginn des Bundestages schriftlich dem Protokollführer zu benennen. Die Delegierten der Bundesligen haben sich vor Beginn des Bundestages dem Protokollführer gegenüber als offizielle Teilnehmer mit Vollmacht schriftlich auszuweisen.

§ 4 Leitung

- ➊ Der Präsident - im Falle seiner Verhinderung sein ständiger Vertreter - oder ein anderer, vom Bundestag gewählter Versammlungsleiter leitet den Bundestag.
- ➋ Der Versammlungsleiter hat alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse, wie Unterbrechung oder Aufhebung der Tagung, Rüge, Entzug des Rederechts oder Ausschluss von Teilnehmern.

§ 5 Tagesordnung

- ❶ Die Tagesordnung des ordentlichen Bundestages umfasst:
 1. Eröffnung des Bundestages und Ehrungen,
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung, der Anwesenheit und der Stimmrechte,
 3. Feststellung der Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung,
 4. Berichte des Präsidiums, des Vorsitzenden des RA und der Kassenprüfer,
 5. Genehmigung der Jahresabschlüsse,
 6. Entlastung des Präsidiums,
 7. Einbringung der Wirtschaftspläne,
 8. Zuweisung der Anträge und Themen an die Arbeitskreise,
 9. Beratung der Anträge und Themen in den Arbeitskreisen,
 10. Beratung der Landesverbände,
 11. Berichterstattung der Vorsitzenden der Arbeitskreise,
 12. Beschlussfassung der vorgelegten Anträge und Genehmigung der Wirtschaftspläne,
 13. Wahlen,
 14. Wahl des Tagungsortes für den nächsten Bundestag,
 15. Verschiedenes,
 16. Abschluss des Bundestages.

- ❷ Der Bundestag kann über eine andere Durchführung der Reihenfolge jeweils beschließen.

§ 6 Arbeitskreise

- ❶ Arbeitskreise sind:

Arbeitskreis I:

Zur Behandlung aller vorliegenden Anträge zur Satzung, Geschäfts- und Verwaltungsordnung sowie Rechts- und Ehrenordnung.

Arbeitskreis II:

Zur Behandlung aller Anträge aus dem Spiel- und Sportbereich sowie zur Spiel-, Lehr- und Trainer- sowie Schiedsrichterordnung.

Arbeitskreis III:

Zur Behandlung aller anderen Anträge, Finanz-, Personal- und allgemeinen Verwaltungsfragen sowie zur Finanzordnung.

- ❷ Das Präsidium kann unabhängig von dieser allgemeinen Einteilung einen Antrag auch einem anderen Arbeitskreis zuweisen, insbesondere wenn dies sachdienlich oder zweckmäßig erscheint.

§ 7 Mitglieder - Arbeitskreise

- ❶ Jeder Landesverband muss in jedem Arbeitskreis vertreten sein. Jeder Delegierte kann jedoch nur an einem Arbeitskreis teilnehmen.

② Jeder Landesverband hat eine Stimme. Er muss, wenn er mehrere Delegierte in einen Arbeitskreis entsendet, einen davon als stimmberechtigten Vertreter benennen.

③ An jedem Arbeitskreis muss ein Delegierter der Bundesligen teilnehmen. Dieser hat eine Stimme.

④ Das Präsidium entsendet die Ressortleiter bzw. zuständigen Kommissionsvorsitzenden.

§ 8 Vorsitzende der Arbeitskreise

① Die Arbeitskreise wählen ihren Vorsitzenden selbst. Diesem steht die Verhandlungsführung zu. Er stellt das Beratungsergebnis des Arbeitskreises fest.

② Danach erhalten die Landesverbände Gelegenheit zur Beratung.

③ Die Vorsitzenden der Arbeitskreise tragen anschließend das Ergebnis zu jedem Antrag dem Bundestag vor.

§ 9 Redeordnung

① Zu jedem Beratungspunkt ist zunächst dem Berichterstatter oder dem Antragsteller, hierauf den offiziellen Versammlungsteilnehmern in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen. Der Versammlungsleiter darf jederzeit das Wort ergreifen oder durch einen Vertreter Stellung nehmen lassen.

② Der Bundestag beschließt über ein Rederecht anderer Versammlungsteilnehmer.

③ Berichterstatter und Antragsteller haben das Recht auf ein Schlusswort vor der Abstimmung oder dem Abschluss des Tagesordnungspunktes.

§ 10 Worterteilung zur Geschäftsordnung

① Zur Geschäftsordnung muss das Wort sofort und ohne Rücksicht auf die Rednerliste erteilt werden.

② Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen, nachdem je einem Redner Gelegenheit gegeben worden ist, dafür und dagegen zu sprechen.

③ Anträge zur Geschäftsordnung sind:
Antrag auf Schluss der Debatte,
Antrag auf Abschluss der Rednerliste,
Antrag auf sofortige Abstimmung,
Antrag auf Nichtbefassung,
Antrag auf Vertagung,
Antrag auf Kürzung der Redezeit,
Antrag an den Versammlungsleiter auf Erteilung einer Rüge.

Diese Anträge stehen nur einem offiziellen Teilnehmer zu.

§ 11 Anträge

- ❶ Die Zulässigkeit von Anträgen von Mitgliedern oder dem Jugendausschuss zum ordentlichen Bundestag ist davon abhängig, dass diese spätestens 12 Wochen vor dem Termin des Bundestages bei der Bundesgeschäftsstelle mit schriftlicher Begründung eingegangen sind. Alle Anträge sind bis spätestens 8 Wochen vor dem Termin des Bundestages den Mitgliedern mindestens in dreifacher Ausfertigung und den Delegierten der Bundesliga zuzuleiten.
- ❷ Anträge zum außerordentlichen Bundestag müssen zu ihrer Zulässigkeit spätestens bei dessen Eröffnung mit schriftlicher Begründung vorliegen.
- ❸ Anträge auf Änderung der Satzung oder einer Ordnung sind nur zulässig, wenn sie den neuen Wortlaut der zu ändernden Bestimmung wiedergeben.
- ❹ Fristgerecht eingegangene Anträge sind unmittelbar nach ihrem Eingang an den Vorsitzenden der Antragskommission weiterzuleiten. Das Beratungsergebnis der Antragskommission ist den offiziellen Teilnehmern spätestens 3 Wochen vor dem Bundestag bekannt zu geben.
- ❺ Dringlichkeitsanträge sind nur zulässig, wenn sie dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegen und der Bundestag die Dringlichkeit mittels zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen bejaht.
- ❻ Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung oder Auflösung des DBB sind unzulässig.

§ 12 Abstimmung

- ❶ Ein Beratungspunkt, über den abgestimmt wird, ist vor der Abstimmung im genauen Wortlaut zu protokollieren.
- ❷ Liegen in einer Sache mehrere Anträge vor, so ist jeweils über den weitergehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen entscheidet über die Reihenfolge der Abstimmung der Versammlungsleiter.
- ❸ Die Abstimmung erfolgt durch Erheben der entsprechenden Stimmkarte, soweit eine geheime Abstimmung nicht mit mindestens einem Drittel der gültig abgegebenen Stimmen gewünscht wird.
- ❹ Als gültig abgegebene Stimmen gelten nur Ja- oder Nein-Stimmen.

§ 13 Wahlen

- ❶ Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so kann durch Erheben der Stimmkarte abgestimmt werden.

- ② Das Präsidium sollte seine Vorstellungen über Wahlen zu Präsidiumsmitgliedern mit der Zusendung der Anträge bekannt geben.
- ③ Nachwahlen finden statt, wenn ein Amtsinhaber aus seinem Amt vorzeitig ausgeschieden ist.
- ④ Nichtanwesende sind nur wählbar, wenn ihre Zustimmung zur Kandidatur - möglichst schriftlich oder in sonstiger geeigneter Weise - nachgewiesen ist.
- ⑤ Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl bei einer Wahl, bei der mehr als zwei Kandidaten zur Wahl stehen, nicht erreicht, findet zwischen den zwei Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt.
- ⑥ Sind in ein Gremium mehrere Personen gleichzeitig zu wählen, hat jeder Stimmberechtigte so viel Stimmen, wie Ämter zu besetzen sind. Gewählt sind die Kandidaten in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl.

§ 14 Protokoll

- ① Über den Bundestag ist ein Protokoll zu führen, das die Anwesenheit, den Gang der Verhandlung in groben Zügen sowie alle Beschlüsse im Wortlaut mit dem Abstimmungsergebnis enthält. Der Präsident bestimmt den Protokollführer. Der Einsatz von technischen Aufzeichnungsgeräten bedarf der Zustimmung der Mehrheit der Versammlung.
- ② Das Protokoll ist innerhalb von zwei Monaten nach dem Bundestag, den Mitgliedern, den Delegierten sowie den Präsidiumsmitgliedern und den Vorsitzenden der Kommissionen zu übersenden.
- ③ Den zuvor genannten Empfängern steht das Recht des Einspruchs gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Protokolls zu. Der Einspruch ist nur zulässig, wenn er innerhalb von zwei Monaten nach Absendung des Protokolls bei der Bundesgeschäftsstelle eingegangen ist. Der Absendetermin ist mit Hinweis auf den Fristablauf in den Amtlichen Mitteilungen des DBB zu veröffentlichen. Nach Ablauf der Frist ohne Einsprüche gilt das Protokoll als genehmigt. Über Protokoll-Einsprüche entscheidet der folgende Bundestag.
- ④ Der Wortlaut der wichtigsten Bundestagsbeschlüsse, insbesondere soweit sie den Sportbetrieb und das Ergebnis der Wahlen betreffen, ist unverzüglich in den Amtlichen Mitteilungen des DBB zu veröffentlichen.

Präsidium

§ 15

- ① Der Präsident bestimmt die Richtlinien der Verbandsarbeit. Ihm obliegt die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter. Er ist zuständig für die Öffentlichkeitsarbeit.

② Der Präsident vertritt den DBB in nationalen und internationalen Gremien und Organisationen. Diese Vertretung kann mit Zustimmung des Präsidiums auf eine andere Person übertragen werden.

§ 16

Die Präsidiumsressorts teilen sich wie folgt:

1. Das Ressort I ist zuständig für den gesamten Leistungssport. Der Leistungssport umfasst die Sichtung, Zusammenstellung und Förderung aller Leistungskader.
2. Das Ressort II ist zuständig für die gesamte Jugendarbeit, den Schulsport und den Breiten- und Freizeitsport sowie die Umsetzung der Leistungssportkonzeption im Jugendbereich.
3. Das Ressort III ist zuständig für Finanzen, Steuern und Versicherungen sowie die Verwaltungsorganisation.
4. Das Ressort IV ist zuständig für Bildung und Sportentwicklung.
5. Das Ressort V ist zuständig für Sportorganisation, Spielbetrieb im Seniorenbereich und Schiedsrichterwesen.

§ 17

Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen erfolgen durch den Präsidenten oder im Falle seiner Verhinderung durch seinen Vertreter. Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich.

§ 18

① Das Protokoll der Sitzungen des Präsidiums ist allen Präsidiumsmitgliedern innerhalb von zwei Wochen zuzustellen.

② Beschlüsse, die über die interne Präsidiumsarbeit hinaus von Bedeutung sind, sind den Mitgliedern und den betroffenen Gremien bekanntzugeben. Darüber hinaus unterrichtet das Präsidium mindestens einmal im Jahr, in der Regel im vierten Quartal, die Präsidenten/Vorsitzenden oder ihre satzungsgemäßen Stellvertreter in einer eigens dazu einberufenen Sitzung.

§ 19

Jedem Präsidiumsmitglied und der Vorsitzende des RA haben dem Bundestag ihren Tätigkeitsbericht schriftlich zu erstatten. Diese Berichte sind den offiziellen Teilnehmern spätestens drei Wochen vor dem Bundestag zuzusenden.

§ 20

① Dem Präsidium steht zu seiner Entlastung und zur Verwaltung des DBB die Bundesgeschäftsstelle mit hauptamtlichen Mitarbeitern zur Verfügung.

② Der Generalsekretär organisiert und leitet die Bundesgeschäftsstelle. Ihm zur Seite stehen die Abteilungsleiter. Er unterstützt die Organe des DBB bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen der Satzung und führt die Verwaltung. Die Dienstaufsicht über die hauptamtlichen Mitarbeiter obliegt dem Präsidenten. Näheres regelt die vom Präsidium zu erlassende Geschäftsordnung.

③ Der Generalsekretär erstattet einen Jahresbericht über die Arbeit der Bundesgeschäftsstelle, der dem Präsidium im ersten Jahresquartal zur Kenntnisnahme und Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 21

Ändert das Präsidium einen Beschluss der Kommissionen, hat es dies mit schriftlicher Begründung allen entsprechenden Kommissionsmitgliedern innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Änderung mitzuteilen.

Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte

§ 22 leer

§ 23 Sportkommission

① Die Sportkommission setzt sich zusammen aus:

- a) dem Leiter des Ressorts V,
- b) einem Vertreter der Landesverbands-Sportwarte,
- c) einem Vertreter der Deutschen Basketball Jugend,
- d) je einem Vertreter aus den vier Regionalligabereichen,
- e) zwei weiteren vom Präsidium auf Vorschlag des Leiters des Ressort V berufenen Mitgliedern.

② Der Vertreter der LV-Sportwarte wird vom Bundestag für die Dauer von vier Jahren gewählt.

③ Die Sportkommission hat insbesondere Folgendes zu beraten:

- die Ausschreibung der vom DBB veranstalteten Seniorenbewerbe,
- die Ausschreibung und Terminplanung für die Deutschen Meisterschaften der Jugend mit dem Jugendausschuss,
- die Rahmenterminplanung,
- die Fortschreibung der Spielordnung,
- die Rahmenausschreibung für die Regionalligen,
- die Festlegung von Standards für die Regionalligen,
- die Vereinbarung mit der Bundesliga über Auf- und Abstieg.

§ 24

① Die Mitglieder der Kommissionen sind spätestens 4 Wochen nach dem Bundestag für die Dauer der Wahlperiode des Präsidiums zu berufen. Die Mitglieder der Anti-Dopingkommission bleiben bis zur Neuberufung im Amt. Die Kommissionen wählen ihren Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

② In begründeten Fällen können berufene Mitglieder vom Präsidium vorzeitig abberufen werden. Bei Ausscheiden von berufenen Mitgliedern kann das Präsidium neue Mitglieder berufen.

③ Mit Ausnahme der Präsidiumsmitglieder des DBB kann eine Person nicht in mehr als zwei Kommissionen Mitglied sein.

§ 25 Ständige Kommissionen

① Das Präsidium beruft - soweit nicht anders geregelt - die Mitglieder der ständigen Kommissionen. Das Vorschlagsrecht steht den Ressortleitern wie folgt zu:

- a) Ressort I
 - Anti-Doping-Kommission
 - Antragskommission
- b) Ressort II
 - Frauenkommission
 - Kommission für den Breiten- und Freizeitsport
- c) Ressort III
 - Finanzkommission
- d) Ressort IV
 - Lehr- und Trainerkommission
- e) Ressort V
 - Schiedsrichterkommission

Die Mitgliederzahl dieser Kommissionen ist grundsätzlich auf fünf, einschließlich des Vorsitzenden, beschränkt.

② Die Aufgaben der unter a) bis e) aufgeführten Kommissionen ergeben sich aus der Satzung und den betreffenden Ordnungen.

③ Die Antragskommission hat die Aufgabe, die fristgerecht eingegangenen Anträge auf ihre Vereinbarkeit mit der Satzung und den Ordnungen des DBB und ihre Auswirkungen auf bestehende Rechtsvorschriften zu überprüfen.

§ 26 Beirat Nachwuchsleistungssport

① Der Beirat Nachwuchsleistungssport ist ein beratendes Gremium für das DBB-Präsidium und den DBB-Jugendausschuss. Er setzt sich aus dem Ressortleiter I als Vorsitzenden, dem Ressortleiter II, dem Sportdirektor sowie dem Jugendsekretär des DBB zusammen. Ferner gehören ihm ein Landesverbands-Präsidiumsmitglied, vorzugsweise mit LAL-Erfahrung, und der Beisitzer für Sichtungs- und leistungsfördernde Maßnahmen des DBB-Jugendausschusses an. Themenbezogen können weitere Personen eingeladen werden.

② Der Bundestag wählt das Landesverbands-Präsidiumsmitglied auf die Dauer von vier Jahren.

③ Der Beirat hat in seiner beratenden Funktion die Förderung des gesamten Nachwuchsleistungssports zur Aufgabe, insbesondere die Koordinierung der Schnittstelle zwischen DBB und Landesverbänden – sportfachliche und sportpolitische Ausrichtung.

④ Der Beirat hat andere Gremien, sofern deren Aufgaben tangiert sind, in die Beratungen über die vorgenannten Aufgaben einzubeziehen.

§ 27 Jugendausschuss

Die Zusammensetzung und Wahl des Jugendausschusses regelt die DBB-Jugendordnung.

§ 28

① Für die Sitzungen der Kommissionen, der Ausschüsse und Beiräte gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Die Einberufung und Leitung erfolgt durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Rahmen der im Wirtschaftsplan ausgewiesenen Mittel.
- b) Zu den Sitzungen ist spätestens drei Wochen vorher unter Angabe von Tagungsort und -zeit einzuladen.
- c) Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens zehn Tage vor der Sitzung unter Beifügung der entsprechenden Arbeitsunterlagen beim Vorsitzenden eingegangen sein und den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Sitzung mit der vollständigen Tagesordnung zur Kenntnis gebracht worden sein.
- d) Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

② Im Übrigen gelten die Bestimmungen über den Bundestag sinngemäß.

§ 29

① Die Kommissionen, der Ausschüsse und die Beiräte sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit - soweit nichts anders vorgeschrieben - der Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

② Kommissionen sind in ihrer Arbeit an die Beschlüsse der Organe des DBB gebunden.

§ 30 Spielbetrieb und Termine

① Verantwortlich für die gesamte Terminplanung des DBB sind die Leiter des Ressorts I, II und V.

② Der von ihnen zu erstellende Generalterminplan ist zunächst im Entwurf bis zum 31. Mai eines jeden Jahres bekannt zu geben. Er ist nach Abstimmung mit den beteiligten Ressortleitern und Vorsitzenden der Kommissionen bis zum 15. Juli eines jeden Jahres zu veröffentlichen.

§ 31

Kommissionen, Ausschüsse und Beiräte können zur Unterstützung ihrer Arbeit, mit Zustimmung des Präsidiums, projektorientierte Arbeitsgruppen berufen. Deren Mitgliederzahl ist grundsätzlich auf fünf Personen beschränkt.

§ 32 Finanz- und Steuerfragen

Für die gesamten Finanzen des DBB ist der Leiter des Ressort III verantwortlich. Ihm obliegt auch die steuerliche und versicherungstechnische Betreuung des DBB.

§ 33 Verwaltung

- ❶ Die Verwaltungsarbeit des DBB obliegt der Bundesgeschäftsstelle.
- ❷ Der Sitz der Bundesgeschäftsstelle und des Liga-Büros werden vom Bundestag mit zwei Dritteln der Mehrheit der möglichen Stimmen festgelegt.

§ 34

Die Aufgaben der Bundesgeschäftsstelle regeln sich nach der vom Präsidium zu beschließenden Organisationsweisung.

- Ende der Geschäfts- und Verwaltungsordnung -